

Datum
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen

Lieferung von Gegenständen im Ausland; Einfuhr durch den in- oder ausländischen Verkäufer bzw. Lieferer; Vereinfachungen bei der Einfuhr

(MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999; Z = Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer; MB 05 = Merkblatt Nr. 05 Ort der Lieferung von Gegenständen)

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und informieren Sie über das Verfahren, das die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) anbietet, um die Verzollung bei der Einfuhr von beweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Lieferer, welche bei der ESTV als Steuerpflichtige registriert sind, zu vereinfachen.

1. Vorgehen

Auf Gesuch hin des im In- oder Ausland domizilierten Lieferers, der Gegenstände, mit welchen er zunächst eine Lieferung im Ausland bewirkt (Art. 13 MWSTG), aus dem Ausland an Empfänger im Inland einführen will, kann eine Bewilligung erteilt werden, solche Einfuhren in seinem eigenen Namen zu deklarieren. Er ist dabei als Importeur (bzw. Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr) auf dem Einfuhrdokument in gleicher Weise aufzuführen, wie er im MWST-Register eingetragen ist (in der Rubrik "Empfänger" ist der inländische Warenempfänger aufzuführen). Er kann somit die entrichtete Steuer als Vorsteuer geltend machen (vorbehalten bleiben Art. 38 ff. MWSTG). Sofern der Antragsteller nicht bereits als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert ist, kann er sich unter gewissen Voraussetzungen in das Register der Steuerpflichtigen eintragen lassen.

In der Folge hat der Bewilligungsinhaber (und allenfalls folgende Lieferanten) seine Lieferungen von Gegenständen aus dem Ausland, die für das Inland bestimmt sind, zum gleichen Steuersatz zu deklarieren und zu versteuern wie im Inland ausgeführte Lieferungen. Der Lieferer hat die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer in einer mehrwertsteuerkonformen Weise an seine Kunden zu überwälzen, damit diese gegebenenfalls den Vorsteuerabzug geltend machen können. Die unter Z 732, Ziff. 3.1.2 des MB 05 und Ziff. 4.3, 1. Lemma des MB 05 gemachten Ausführungen gelten für Bewilligungsinhaber nicht. Diese haben grundsätzlich bei jeder Einfuhr das hier beschriebene Verfahren anzuwenden.

Erfolgt die Belieferung der inländischen Abnehmer ab einem offenen Zolllager (OZL), so finden Art. 19 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG bzw. Z 555 (Steuerbefreiung von Inlandlieferungen ab einem OZL) für die Bewilligungsinhaber keine Anwendung.

Bei Abhollieferungen (Ziff. 3.1.1 des MB 05) und Abholreihengeschäften (Ziff. 4.2 des MB 05) bei der Einfuhr ist dieses Verfahren nicht anwendbar. Aus solchen Geschäften erzielte Umsätze können nicht freiwillig der Inlandumsatzsteuer unterstellt werden.

Im Hinblick auf werkvertraglich erbrachte Leistungen im Inland (Lieferungen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 13 Bst. a MWSTG) verweisen wir auf Z 6 ff. und Z 726 f. Das vorliegende Verfahren erübrigt sich für solche Lieferungen, da diese stets als Inlandumsatz steuerbar sind. Anwendbar ist die Vereinfachung hingegen im Zusammenhang mit Lieferungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b MWSTG (z.B. bei grenzüberschreitenden Miet- oder Leasinggeschäften).

Im Falle einer Gruppenbesteuerung dürfen nur diejenigen Mitglieder der Gruppe das vereinfachte Verfahren anwenden, die über eine Bewilligung verfügen.

Ein Standardschreiben (Nr. 672), das bei der ESTV erhältlich ist, gibt weitere Informationen über die Eintragung von ausländischen Firmen in das Register der steuerpflichtigen Personen.

2. Bedingungen

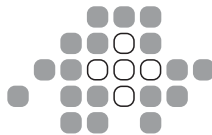
Die Geschäftsfälle im Zusammenhang mit solchen Lieferungen sind in den Aufwand- und Ertragskonten zu verbuchen. Weiter sind alle übrigen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung der MWST ergeben, inklusive das in den Publikationen der ESTV Gesagte, vollumfänglich zu beachten.

3. Unterstellungserklärung

Die diesem Schreiben beigelegte Unterstellungserklärung ist vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet zurückzusenden. Ein als Bewilligung dienendes Exemplar erhalten Sie von uns zurück.

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:
Unterstellungserklärung



**Lieferung von Gegenständen im Ausland; Vereinfachungen bei der Einfuhr;
Unterstellungserklärung**

Das nachfolgend genannte Unternehmen verpflichtet sich gegenüber der ESTV:

- die Einfuhrabfertigung von Gegenständen, die für inländische Abnehmer bestimmt sind, mittels einer Einfuhrzollanmeldung im eigenen Namen vorzunehmen und
- solche Lieferungen, als ob sie im Inland ausgeführt wären, zu deklarieren und zu versteuern, mit dem Recht, die durch die Eidg. Zollverwaltung erhobene Einfuhrsteuer unter Vorbehalt von Art. 38 ff. des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer geltend zu machen.

Mit der erteilten Bewilligung wird der in- oder ausländische Lieferant in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen (wenn dem nicht bereits so ist). Der Inhaber der Bewilligung kann das sich daraus entstandene Recht nicht an Dritte abtreten und verpflichtet sich, die ESTV laufend über sämtliche Tatsachen zu informieren, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung betreffen, so insbesondere, wenn die Voraussetzungen zur Steuerpflicht gemäss Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer nicht mehr erfüllt sind.

Die ESTV kann ihre Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn es die Umstände rechtfertigen. Der Widerruf kann auch rückwirkend erfolgen, und zwar auf jenen Zeitpunkt, wo ihr wichtige/entscheidende Tatsachen zur Bewilligung vorenthalten wurden.

1. Name der Firma und Geschäftszweck:
2. Art der Tätigkeit:
3. Geschäftsadresse/Wohnsitz
Ort (Stadt), Land:
4. Telefonnummer und Name
der Kontaktperson:
5. MWST-Nr., wenn bereits
steuerpflichtig: MWST-Nr.: Ref. -Nr.:
6. Datum, ab dem vorgesehen ist,
das vereinfachte Verfahren anzuwenden:

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

.....
Unvollständig ausgefüllte Fragebogen können nicht verarbeitet werden.

Bewilligung

Die Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens bei der Einfuhr von Gegenständen wird bewilligt.

Bern,

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Erhebung